

Bereich: Hauptamt

Aktenzeichen: 43 10 00

Datum: 06.05.2019

**Beratungsfolge:**

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Bildung und Kultur	21.05.2019				
Finanzausschuss	23.05.2019				
Kreisausschuss	05.06.2019				
Kreistag	19.06.2019				

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

3. Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt vorliegender 3. Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land; korrigiert durch die erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung vom 15. April 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 05 vom 19. April 2013); zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung zur Entgeltordnung vom 19. Juli 2016 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 29. Juli 2016) zu.

Dr. Burchhardt

### Sachverhalt (Begründung):

Die aktuelle Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule (KVHS) des Landkreises Jerichower Land ist in ihrer Fassung im Jahr 2004 in Kraft getreten und löste die Entgeltordnung vom 17.12.2002 ab. Im Amtsblatt Nr. 05/2013 wurde die Erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung veröffentlicht. Hier wurde u.a. eine Entgeltanpassung im Bereich Gesundheit vorgenommen. Die Anpassung betraf ausschließlich Präventivkurse und andere Kurse im Gesundheitsbereich, welche von 3,50 EUR (Präventivkurse) bzw. 3,00 EUR (andere Gesundheitskurse) auf einheitlich 4,00 EUR pro Unterrichtseinheit (45 min) erhöht wurden. Bei allen anderen Kursangeboten sind die Entgelte seit 14 Jahren konstant. Die 2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung umfasste lediglich Änderungen hinsichtlich der Zahlungspflicht und des Anmeldeverfahrens.

Aktuell sind Entgelte in folgender Höhe für Leistungen der KVHS pro Unterrichtseinheit (45 min) zu entrichten:

Einzelveranstaltungen (max. 2 Unterrichtseinheiten) pro Veranstaltung 3,00 EUR

Kurse / Lehrgänge, Vorträge (mind. 3 Unterrichtseinheiten) die gemäß Erwachsenenbildungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EBG LSA) gefördert werden und nicht unter Sonderentgelt I fallen 1,65 EUR

Für Kurse, welche unter Sonderentgelt I fallen:

Schreibtechnik/Bürotechnik 2,00 EUR

EDV - Grundlagen der EDV 2,75 EUR

- jeder weitere EDV-Kurs 3,00 EUR

Gesundheitskurse (ab 2013) 4,00 EUR

- Entgelt pro Semester für längerfristige Arbeitskreise im Bereich Kunst 20,00 EUR  
(z.B. Theaterwerkstatt)

Vergleichend hierzu die Gebühren pro Unterrichtseinheit einiger VHSen in Sachsen-Anhalt:

	<u>VHS Magdeburg</u>	<u>VHS Harz</u>	<u>KVHS ABI</u>	<u>KVHS Börde</u>
EDV	2,50 – 6,00 EUR	4,00 EUR	2,75 – 3,00 EUR	3,00 EUR
Sprachen	2,00 – 3,00 EUR	2,50 EUR	2,50 – 2,75 EUR	3,00 EUR
Gesundheit	2,50 – 3,50 EUR	2,75 EUR	3,00 – 5,00 EUR	4,00 EUR
Kreativ	2,50 – 3,50 EUR	3,00 EUR	3,00 – 5,00 EUR	9,00 EUR

Damit liegen die aktuellen Entgelte der KVHS teilweise deutlich unter den Entgelten vergleichbarer VHSen. Eine moderate Erhöhung der Entgelte soll dazu dienen die jährlich steigenden Honorar- und Sachkosten teilweise auszugleichen. Die Kreisverwaltung hat in den vergangenen Jahren Modernisierungen vorgenommen und viel Geld in die Qualität des Leistungsangebotes investiert.

Ursprüngliches Finanzierungsmodell sah vor, dass sich die KVHS zu je einem Drittel aus Entgelten, Förderung nach dem EBG LSA und Landkreiszuschuss als freiwillige Leistung finanziert. In den vergangenen Jahren hat es starke Verschiebungen zu Lasten der Landkreise gegeben. Durch die geplante Neufassung des EBG LSA wurden unter anderem höhere Mindest-Teilnehmerzahlen festgelegt. Um die Förderung zu erhalten, müssen künftig mindestens 3000 Unterrichtseinheiten erreicht werden. Des Weiteren wird die Höhe der Förderung pro Unterrichtseinheit herabgesetzt, da das Land sein Gesamtengagement für die

Erwachsenenbildung nicht angemessen steigern will. Infolge dessen wird sich der Zuschuss des Landkreises als freiwillige Leistung noch weiter erhöhen.

Neben der Entgeltanpassung gibt es zudem formale Änderungsvorschläge, die im Folgenden dargestellt werden:

**Erläuterung zu § 2:** Die analoge Anwendung des § 314 Abs. 1 BGB wird vom Rechtsamt empfohlen. Danach haben Teilnehmer ein Recht zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses nach Ablauf der Kündigungsfrist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. So liegt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes [BGH, 23.10.1996, XII ZR 55/95] ein wichtiger Grund, um ein Dauerschuldverhältnis kündigen zu können, immer dann vor, wenn es dem kündigenden Vertragspartner nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist weiter zu führen. Das können gesundheitliche Gründe sein, aber auch zum Beispiel, wenn das Vertrauensverhältnis zum Vertragspartner aufgrund einer Straftat zerstört worden ist.

In der Vergangenheit war der Rücktritt nur 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bei späterer Abmeldung bzw. Nichtteilnahme war immer das volle Entgelt fällig.

**Erläuterung § 3:** Für das Jahr 2019 ist die Neufassung EBG LSA vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Anerkennung und Förderung von Bildungsveranstaltungen durch einen Erlass geregelt (Erlass ist als Anlage beigelegt). Nach Pkt. 1.2. b), Anstrich 3, gilt für Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Teilnehmern als förderfähig. Der Landkreis Jerichower Land ist hier erfasst, dadurch können Kurse der KVHS mit einer geringen Teilnehmerzahl begonnen werden und die Förderung nach EBG LSA in Anspruch genommen werden. Kurse mit weniger als 5 Teilnehmern sind danach unwirtschaftlich und nicht anrechenbar. Um die Förderfähigkeit nach EBG zu erreichen, sollte die Höhe der Teilnehmerentgelte nach Anzahl der Teilnehmer in 2 Stufen gestaffelt werden: 5 Teilnehmer und 8 Teilnehmer (vorher 7/10; zukünftige Mindestteilnehmerzahl für Förderfähigkeit laut Erlass zur Anerkennung und Förderung von Bildungsveranstaltungen nach dem Erwachsenenbildungsgesetz vom 20.12.2018). Das bedeutet, dass sich ab der Anmeldung des 8. Teilnehmers das Entgelt für alle Teilnehmer günstiger gestaltet. In anderen VHSen wird dieses Verfahren bereits praktiziert.

Erhöhungen in § 3:

§ 3, Abs. 2, Anstrich 2.2	Entgelt alt:	1,65 EUR
	Entgelt neu:	3,00 EUR ab 5 TN/ 2,50 EUR ab 8 TN

Somit erhöht sich das Entgelt bei 5 Teilnehmern um 1,35 EUR und bei 8 Teilnehmern um 0,85 EUR pro Unterrichtsstunde.

Die Sprachkurse werden aus Abs. 2, Sonderentgelte gestrichen und Abs. 2., Anstrich 2.2 zugeordnet, da für die Durchführung des Unterrichts i.d.R. keine besonderen technischen Voraussetzungen gegeben sein müssen.

§ 3, Abs. 2, Anstrich 2.3 Kurse in den Bereichen "Schreibtechnik", "Grundlagen der EDV" und "jeder weitere EDV-Kurs" werden zusammengefasst zu "Arbeit und Beruf", da organisatorischer Aufwand, genutzte Technik und erforderliche Kompetenz des Dozenten identisch sind. Hier ist auch der Bereich Gesundheit verortet, dessen Kurse aber nicht förderfähig sind.

Es soll eine moderate Erhöhung der Teilnehmerentgelte erfolgen, um die bereitgestellte Technik und IT-Infrastruktur, sowie die allgemeine Preissteigerung abzubilden.

Entgelt alt: 2,00 bis 3,00 EUR

Entgelt neu: 5,00 EUR ab 5 TN/ 4,00 EUR ab 8 TN

Das Entgelt erhöht sich bis 5 Teilnehmer um durchschnittlich 2,50 EUR und ab 8 Teilnehmer um durchschnittlich 2,00 EUR.

Im Bereich Gesundheit lag die Kursgebühr je Unterrichtseinheit bereits bei 4,00 EUR.

Weitere Änderungen:

§ 3, Abs. 2, Anstrich 2.6 Die Entgeltordnung wird um die Anwendung der Prüfungsordnungen und Regelungen zur Entrichtung der Gebühren und Entgelte für Prüfungen anderer Prüfungsstellen ergänzt.

§ 3, Abs. 3 wird gestrichen und § 7 als Satz 2 hinzugefügt. Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung, die die Lesbarkeit verbessern soll.

Um die Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden, sollen künftig keine Sachkosten im Umlageverfahren von den Teilnehmern eingenommen werden.

**Erläuterungen zu § 4:** Trotz Erhöhung der Entgelte sollen die Angebote der KVHS für jeden Bürger bezahlbar sein. Daher soll bei Vorlage folgender Ermäßigungsgründe eine Ermäßigung von 25 % gewährt werden.

§ 4, Abs. 1: Schüler, Studenten, Auszubildende, sowie Empfänger von Rentenbezügen, Elterngeld, Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mind. 50 %, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII, Beziehern von Wohngeld, BAFöG (ausgen. Meister BAFöG), Bezügen nach Asylbewerberleistungsgesetz, sowie bei Vorlage der Befreiung von Kita-Gebühren, sowie weitere Teilnehmer, deren monatliches Einkommen nicht über 1.000 EUR brutto liegt, wird auf Nachweis eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

Abs. 4: Das Mindestentgelt für Ermäßigungen wird von 15,00 EUR auf 30,00 EUR angehoben, da der Aufwand für geringe Entgelte nicht verhältnismäßig ist. Kurse, die nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannt sind, werden nicht ermäßigt.

Abs. 7: Um die Dozentenbindung zu erhöhen, sollen Dozenten entsprechend der von Ihnen im vorangegangenen Jahr gehaltenen Unterrichtsstunden entgeltfrei an Kursen der KVHS teilnehmen können.

**Anlagen:**

Anlage 1: 3. Änderungssatzung

Anlage 2: Entgeltordnung mit markierten Änderungsstellen

Anlage 3: Erlass zur Anerkennung und Förderung von Bildungsveranstaltungen nach dem EBG

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich:  ja  nein**

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)